

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang
Geschichte mit Lehramtsoption

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 58 / 2005

14. Jahrgang / 6. Dezember 2005

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption

Kombinationen:

- | | | | |
|----|---|------|--|
| a) | Kernfach (100 SP), Zweifach (60 SP), berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (20 SP) | § 15 | Wiederholung |
| b) | Kernfach (90 SP), Zweifach (60 SP), Berufswissenschaften (30 SP) | § 16 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen |
| c) | Beifach (20 SP) für Bachelormonostudiengänge | § 17 | Prüfungsausschuss |

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20. April 2005 folgende Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption erlassen.*

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Struktur des Bachelorkombinationstudiengangs
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien
- § 5 Gliederung des Bachelorstudiengangs
- § 6 Zweck der Bachelorprüfung und Prüfungsanspruch
- § 7 Anmeldung zu Moduleilprüfungen
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Ablauf mündlicher Modulprüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 11 Modul berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (im Bachelor-Kernfach Geschichte)
- § 12 Der Studienanteil in den Berufswissenschaften im Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen

II. Modulprüfungen

- § 18 Zweck der Prüfung
- § 19 Art und Umfang der Prüfung
- § 20 Ergebnis der Modulprüfungen
- § 21 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

III. Bachelorarbeit

- § 22 Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Durchführung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Geschichte
- Anlage 2: Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 11. Oktober 2005 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Hochschulgrad

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften angehört, verleiht nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium gilt im Fach Geschichte als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I, sofern die Kandidatin oder der Kandidat für diese Fakultät im Kernfach immatrikuliert ist.

§ 3 Struktur des Bachelorkombinationsstudiengangs

(1) Das Bachelorstudium in Geschichte kann mit einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt und einem Schwerpunkt Lehramt studiert werden. Im Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt werden ein Kernfach (100 SP) und ein Zweitfach (60 SP) studiert; das Bachelorstudium mit Schwerpunkt Lehramt erfolgt in einem Kernfach (90 SP) und einem Zweitfach (60 SP). Das Fach Geschichte kann zudem im Rahmen eines Bachelormonostudiengangs als Beifach im Umfang von 20 SP studiert werden.

(2) Wird das Fach Geschichte als Zweitfach zu einem anderen Kernfach gewählt, so ist die Fakultät, der das Kernfach angehört, zuständig für die Verleihung des Akademischen Grades.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien

(1) Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 180 Studienpunkte bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester. Die Studiendauer beträgt in der Regelstudienzeit sechs Semester.

(2) Ist das Fach Geschichte Kernfach, entfallen im Bachelorstudiengang Geschichte mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt 100 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach Geschichte und 60 Studienpunkte auf die Studienanteile eines anderen universitären Faches. Darüber hinaus sind 20 Studienpunkte im Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen nachzuweisen. Im Bachelorstudiengang Geschichte mit Schwerpunkt Lehramt entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach Geschichte und 60 Studienpunkte auf die Studienanteile des Zweitfaches. Zudem müssen 30 Studienpunkte in den Berufswissenschaften, die sich aus den

Veranstaltungen der Fachdidaktik des Kern- und Zweitfaches sowie der Erziehungswissenschaften zusammensetzen, erbracht werden.

(3) Wird das Fach Geschichte im Rahmen eines Bachelorstudiengangs als Zweitfach zu einem anderen Kernfach gewählt, umfasst das Studium 60 Studienpunkte. Wird es als ergänzendes Beifach gewählt, umfasst das Studium 20 Studienpunkte.

(4) Ein Praktikum im Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden ist in das Studium mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt zu integrieren, sofern das Fach Geschichte als Kernfach gewählt ist. Das Praktikum kann als Vollzeitpraktikum oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden. Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Praktikum wird durch das Praktikumszeugnis und einen drei- bis fünfseitigen Praktikumsbericht geführt. (vgl. § 11). Bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt ist ein Orientierungspraktikum, das von der Erziehungswissenschaft betreut wird, obligatorischer Bestandteil des Studienanteils in den Berufswissenschaften. (vgl. dazu die Anlage der SO des Faches Geschichte)

§ 5 Gliederung des Bachelorstudiengangs

(1) Das Studium mit dem Ziel eines Bachelor of Arts im Kernfach Geschichte gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“
- b) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“
- c) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder
- d) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“
- e) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- f) Wahlbereich (20 Studienpunkte im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium, bzw. bei Wahl des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ 10 Studienpunkte im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium)
- g) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde)
- h) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde und die nicht unter f) belegt wurde)
- i) Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ bzw. Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“
- j) „Bachelorarbeit“

(2) Das Studium im Zweifach Geschichte mit einem Umfang von 60 Studienpunkten gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in der „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in der „Neuester Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)
- c) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- d) Wahlbereich (15 Studienpunkte im Fach Geschichte)
- e) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a) oder b) belegt wurde)
- f) Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“ (bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt)

(3) Das Studium im Beifach Geschichte mit einem Umfang von 20 Studienpunkten gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)

§ 6 Zweck der Bachelorprüfung und Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Kernfach Geschichte.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich all seiner Bestandteile innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Studien- und Prüfungsleistungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 7 Anmeldung zu Modulteilprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Voraussetzung für die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung ist, dass alle Studienleistungen des betreffenden Moduls erbracht wurden. Darüber hinaus ist ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Modulteilprüfungen (vgl. § 19 Absatz (4)) vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur Klausur als Modulabschlussprüfung im Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“ erfolgt beim Prüfungsamt. Die Klausur schließt an den Themenbereich von einem der beiden Grundlagenseminare an. Voraussetzung für die Anmeldung zu der Klausur ist der Besuch des betreffenden Seminars.

(4) Die Anmeldung zu den übrigen schriftlichen Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Anmeldung zu den Pro- und Hauptseminarsarbeiten sowie den schriftlichen Ausarbeitungen, erfolgt in der Regel durch die mündliche Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Besuch der betreffenden Seminare oder Übungen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit einer Prüferin oder einem Prüfer einen Prüfungstermin. Vom Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins an gerechnet, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch auf eine Vorbereitungsfrist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der mündlichen Prüfung bzw. der Klausur. Die Prüfung muss mindestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Veranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Ablauf mündlicher Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Protokollantin oder eines sachkundigen Protokollanten als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer und die Protokollantin oder der Protokollant sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Termin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder als Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, dass ihre oder seine Prüfungsleistung darunter leidet, kann sie oder er auch noch während der Prüfung den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) In die Gesamtnote fließen die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gemäß ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. (vgl. § 24 Absatz (1))

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Modul berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (im Bachelor-Kernfach Geschichte)

(1) Die Studierenden haben ein Berufspraktikum im Umfang von bis zu 160 Zeitstunden im Verlauf des Studiums zu absolvieren. Das Berufspraktikum kann als Vollzeit- oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden. Bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt ist ein Orientierungspraktikum obligatorisch.

(2) Ist das Fach Geschichte Kernfach im Bachelorstudiengang, so werden 10 Studienpunkte für das Berufspraktikum vergeben.

(3) Vor Beginn des Praktikums prüft ein Lehrender des Instituts für Geschichtswissenschaften, ob das Praktikum den Anforderungen eines geschichtlichen Bachelor entspricht. Maßgebend hierfür ist nicht die Nähe zur akademischen Arbeit, sondern die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums.

(4) Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums wird durch das Praktikumszeugnis sowie durch einen drei bis fünfseitigen Praktikumsbericht geführt. Die Nachweise sind in der Regel jenem Lehrenden vorzulegen, der die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums geprüft hat. Nach der erfolgreichen Absolvierung des Praktikums wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Art und Umfang der im Rahmen des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

(5) Auf Lehrveranstaltungen anderer Fächer und Universitäten in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen wird ausdrücklich hingewiesen. Dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen und diese inhaltlich sowie vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen entsprechen.

(6) Außerhalb der Universität erbrachte Leistungen, die inhaltlich und vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen entsprechen, werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen.

§ 12 Der Studienanteil in den Berufswissenschaften im Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption

(1) Die Berufswissenschaften setzen sich zusammen aus Veranstaltungen der Fachdidaktik im Erst- und Zweitfach sowie in den Erziehungswissenschaften. Der Studienanteil in den Berufswissenschaften umfasst insgesamt 30 Studienpunkte, von denen 8 Studienpunkte auf das Studium in der Fachdidaktik Geschichte entfallen. Das Studium in der Fachdidaktik Geschichte wird im Rahmen des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ absolviert.

(2) Sofern Geschichte als Kernfach oder als zweites Fach studiert wird, enthält die vorliegende Prüfungsordnung lediglich die Bestimmungen für den Studienanteil der Fachdidaktik Geschichte. Zu den Bestimmungen des jeweiligen anderen Faches sowie der Erziehungswissenschaften siehe die Prüfungsordnungen der entsprechenden Fächer.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe

von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn die Note aller Prüfungsteile mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn diese mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung

(1) Die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte wird durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang des Faches Geschichte wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student, die oder der das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) Organisation der Prüfungen,
- b) Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

c) Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

II. Modulprüfungen

§ 18 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Diese studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 19 Art und Umfang der Prüfung

(1) Modulprüfungen finden in der Regel als mündliche Prüfungen oder als Leistungsüberprüfung durch Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit statt. Im Bachelorstudium mit Schwerpunkt Lehramt ist eine Klausur Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(2) Die mündlichen Modulprüfungen dauern etwa 15 Minuten. Sie erfolgen über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerkliche und methodische Fragen. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf Proseminare statt.

(3) Die Klausuren als Modulteilprüfungen im Grundlagenmodul Fachdidaktik Geschichte dauern etwa 60 Minuten. Sie finden in der Regel im Anschluss und mit Bezug auf ein Grundlagenseminar statt. In den Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Themenstellung erfolgt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

(4) Eine Modulprüfung durch schriftliche Ausarbeitung und durch eine mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf folgende Lehrveranstaltungen statt:

- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.

(5) Eine Modulprüfung durch schriftliche Ausarbeitung findet in der Regel innerhalb der folgenden Module statt:

- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (bestehend aus zwei Übungen): im Rahmen der beiden Übungen.
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ (bestehend aus zwei Übungen und einem Praktikum): schriftliche Ausarbeitung im Rahmen von einer der beiden Übungen.
- „Bachelorarbeit“ (bestehend aus der Bachelorarbeit): durch die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(6) Eine Modulprüfung durch Klausur und schriftliche Ausarbeitung findet in der Regel innerhalb des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ (bestehend aus zwei Grundlagenseminaren) statt: im Rahmen der beiden Grundlagenseminare

(7) Die Leistungsüberprüfung in den Studienanteilen anderer universitärer Fächer regeln die Prüfungsordnungen der betreffenden Fächer.

§ 20 Ergebnis der Modulprüfungen

(1) Die Gesamtnote des Moduls wird ermittelt, nachdem alle Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. In die Gesamtnote des Moduls fließen die einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt ein:

- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der

mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;

- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtsschreibung“: die Noten der beiden schriftlichen Ausarbeitungen im Verhältnis von eins zu eins;
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung;
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung;
- Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung
- Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der Klausur im Verhältnis von drei zu eins;
- „Bachelorarbeit“: die Note der Bachelorarbeit.

(2) Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe des § 10 dieser Prüfungsordnung bewertet.

§ 21 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

(1) Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung, die erworbenen Studienpunkte sowie die Gesamtnote des Moduls hervorgehen.

(2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird vom Prüfungsamt ausgestellt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Geschichte.

III. Bachelorarbeit

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Ist das Fach Geschichte Kernfach eines Bachelorstudiengangs, so bildet die Bachelorarbeit den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss die Studentin oder der Student nachweisen, dass die vorangehenden Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die Bescheinigung – höchstens eine – ist eine Woche vor dem angesetzten Abgabetermin der Arbeit beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst mit dem Nachweis der fehlenden Bescheinigung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bekannt sind;
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorarbeit im Rahmen eines Bakkalaureus bzw. Bachelorstudiengangs in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis darüber, dass die vorangehenden Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen erfolgreich belegt worden sind;
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Geschichte; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der Humboldt-Universität studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
5. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüferin oder des Prüfers.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 23 Durchführung der Bachelorarbeit

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen:

- a) Das Thema der Bachelorarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß Abs. 4 binnen acht Wochen;
- b) die Bewertungen der Bachelorarbeit und die Gutachten werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;
- c) versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen ohne triftigen Grund (s. Absatz 5), so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 15 Abs. (1) und (2) wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Geschichte selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit sollte möglichst einem der beiden zeitlichen Schwerpunkte entnommen werden. Es kann sich aber auch an einem Themenkomplexorientieren, der im Rahmen der Einführungsmodule oder des Methodik-Moduls behandelt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält; das Ausgabedatum

wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt binnen acht Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit muss 20 bis maximal 30 maschinenschriftliche Seiten umfassen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Bachelorarbeit schuldhaft, so gilt sie als „nicht ausreichend“. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 10 fest. Im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Lehrenden, der das Ergebnis des Gutachtens gegenzeichnet; kommt es zu Abweichungen in der Benotung, wird ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(7) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „nicht ausreichend“ lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Bachelorarbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(8) Die Bachelorarbeit ist eine für den Abschluss des Bachelorstudiums eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher Sprache verfasst wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss des Bachelorstudiums zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Humboldt-Universität über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Geschichte ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Gesamtnote fließen die Abschlussnoten der einzelnen Module und die Note der Bachelorarbeit gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. Die Modulnoten der Berufswissenschaften/berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Die Notenbildung erfolgt gemäß §10.

(2) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul und die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund des mit Erfolg abgeschlossenen Bachelorstudiums wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Bachelorarbeit, ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geschichte unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(6) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Bachelorarbeit zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

(4) Das Prüfungszeugnis ist in solchen Fällen einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 63/04) tritt unter Berücksichtigung von § 28 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Geschichte

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Kernfach		
Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Alter Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Mittelalterlicher Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Neuerer Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Neuester Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
„Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“	Insges. 10 SP	je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den beiden Übungen
Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“	Insges. 15 SP	Hauptseminarsarbeit (HSA)
Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“	Insges. 5 SP	Hauptseminarsarbeit (HSA)
Bachelorarbeit	10 SP	Prüfungen: Bachelorarbeit

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Zweitfach		
Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
„Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“	Insges. 10 SP	je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den beiden Übungen
Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“	Insges. 15 SP	Hauptseminarsarbeit (HSA)
In den Berufswissenschaften/der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation		
Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	Insges. 20 SP	Schriftliche Ausarbeitung (sA) in einer der beiden Übungen
Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“	Insges. 8 SP	Klausur (Kl); Seminarsarbeit Grundlagenseminar Fachdidaktik (GSA)

Anlage 2

Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

Das Prüfungsamt sowie der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV sind zuständig für alle Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2. Prüfungsanmeldung, -abnahme sowie -bewertung richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.